



STATUTEN

netWo

Für eine leichtere Lesbarkeit wird im folgenden Dokument nur die weibliche Form verwendet. Die Männliche Form ist immer mitgemeint.

1. Name und Sitz

Unter dem Namen «netWo» besteht ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Artikel 60 ff ZGB, mit Sitz in Kägiswil.

2. Ziel und Zweck

netWo setzt sich aus den Wörtern Networking und Women zusammen. Der Verein bezweckt die Förderung von Frauen in der Führung und möchte eine Plattform zum Austausch bieten. Es soll der Austausch zu diversen Themen gepflegt werden.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Erträgen aus Veranstaltungen und dem Vereinsvermögen
- Freiwillige Zuwendungen (Sponsorengelder, Spende etc.)

Die Mitglieder-Beiträge sind zu Beginn des Vereinsjahres fällig und bis spätestens 31. März einzuzahlen.

Ein symbolischer Jahresbeitrag für die Mitglieder darf den Betrag von CHF 200.00 pro Jahr nicht übersteigen und wird auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung festgesetzt.

Aktivmitglieder bezahlen einen höheren Beitrag als Passivmitglieder.

Ehrenmitglieder und amtierende Vorstandsmitglieder sind vom Beitrag befreit.



Das Geschäftsjahr läuft von Dezember bis November des Folgejahres und ist somit an den vier Events des Jahres ausgerichtet.

4. Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen:

- Aktivmitglieder
Sind natürliche Personen, welche die Angebote und Einrichtungen des Vereins nutzen
- Passivmitglieder
Können natürliche oder juristische Personen sein, welche den Verein ideell und finanziell unterstützen
- Ehrenmitgliedschaft
Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, kann auf Vorschlag des Vorstands durch die Generalversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden
- Gönnermitglieder

Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Mit dem Vereinsbeitritt bestätigen die Mitglieder ihr Einverständnis, dass Bilder der Vereinsanlässe u.a. auf unserer Homepage und für SocialMedia verwendet werden dürfen. Sollte sich ein Mitglied hiermit nicht einverstanden erklären, ist dies dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person

6. Austritt und Ausschluss

Der Austritt eines Mitglieds kann auf Ende des Vereinsjahres erfolgen. Die Austrittserklärung ist zuhanden der Generalversammlung schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt befreit nicht von der Verpflichtung, zur Bezahlung von bereits vorher fällig gewordenen Forderungen.

Das Austrittsschreiben muss mindestens 4 Wochen vor der ordentlichen Generalversammlung schriftlich an den Vorstand gerichtet werden.

Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es vom Vorstand automatisch ausgeschlossen werden.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Angaben von Gründen vom Vorstand ausgeschlossen werden.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung (GV)
- der Vereinsvorstand
- die Revisionsstelle

8. Die Generalversammlung

Die Teilnahme an der GV steht allen Mitgliedern offen. Stimm-, Wahl- und Antragsrecht haben alle Mitglieder mit Ausnahme der Passiv- und Gönnermitglieder.

Die ordentliche GV findet jedes Jahr bis 6 Monate nach Ablauf des Vereinsjahres statt. Sie wird durch den Vereinsvorstand einberufen. Eine Einladung erfolgt mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstag mittels Vereinsorgan oder schriftlicher Einladung unter Angabe der Traktanden.

Ausserordentliche GV können auf Beschluss des Vorstandes oder auf Begehrungen eines Fünftels der stimmberechtigten Mitglieder einberufen werden. Letztere haben das Begehrung schriftlich unter Angabe von Traktanden dem Vorstand zu unterbreiten, der innerhalb zweier Monate eine ausserordentlich GV einberufen muss.

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. In ihre Kompetenz fallen insbesondere:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- b) Abnahme des Jahresberichts durch die Präsidentin und weitere von diesen bezeichneten Personen.
- c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Kenntnisnahme des Jahresbudgets und Tätigkeitsprogramms
- e) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- f) Wahl der Vorstandsmitglieder
- g) Wahl der Rechnungsrevisoren
- h) Revision der Statuten
- i) Beschlussfassung über alle anderen Geschäfte, die der GV von Gesetzes wegen oder durch die Statuten vorbehalten sind
- j) Behandlung der von Mitgliedern mindestens 8 Tage vor der GV schriftlich eingereichten Anträge, über die Beschluss zu fassen ist.
- k) Ehrungen

9. Vereinsvorstand

Der Vereinsvorstand besteht aus folgenden Funktionsträgern:

- Präsidentin und Kommunikation
- Finanzen und Administration
- Marketing und Events

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss dieser Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der GV jeweils für zwei Jahre gewählt und können wiedergewählt werden.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

10. Vertretung und Zeichnungsberechtigung

Nach aussen wird der Verein durch zwei Mitglieder des Vorstands vertreten. Diese beiden Vorstandsmitglieder verfügen über eine Einzelzeichnungsberechtigung.

11. Rechnungsrevisoren

Die Generalversammlung wählt im zwei Jahres Turnus zwei Rechnungsrevisoren des Vorstandes. Sie prüfen und verifizieren Inventar, Rechnungen, Buchführung, Belege und Kassabestand und legen der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht über die Ergebnisse ihrer Revisionstätigkeit und über Prüfung der Jahresrechnung vor, mit begründetem Antrag auf Genehmigung/Nichtgenehmigung.

12. Beschlussfassung

Beschlüsse an der ordentlichen GV, ausserordentlichen GV oder Vorstandssitzungen werden vorbehaltlich einer anderen Regelung in diesen Statuten mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst.



Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende per Stichentscheid. Der Vorsitz führt jeweils die Vereinspräsidentin oder bei deren Abwesenheit eine von ihr als Stellvertreterin bezeichnetes Mitglied des Vorstands. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten auf sich vereinigt.

13. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

14. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins ist Sache der Generalversammlung. Dazu müssen mindestens drei Viertel der eingeschriebenen Stimmberechtigten ihre Einwilligung geben.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

15. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 10.01.2022 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Sarnen, 29.01.2024

.....
Cora Zurmühle
Präsidentin und Kommunikation

.....
Rahel Kathriner
Finanzen und Administration